

2. Das Errichten und Betreiben von Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen mit einer FTZ-Serienprüfnummer der Kennbuchstabenreihe "MF..." ist durch eine Allgemeine Genehmigung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 01.01.1976 (s. Bestimmung über Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen, Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen Nr. 13 vom 23.01.1976, Anhang 1) unter den dort beschriebenen Auflagen genehmigt.
3. Zum Errichten und Betreiben sonstiger Funkanlagen zur Fernsteuerung von Flugmodellen können nach den "Bestimmungen über Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen" (s. Amtsblatt Nr. 13 vom 23.01.1976) natürlichen Personen Einzelgenehmigungen erteilt werden, und zwar
 - a) für Geräte ohne FTZ-Serienprüfnummer (z.B. Eigenbau) mit einer Gleichstromeingangsleitung bis zu 1 Watt und
 - b) für Geräte, die eine FTZ-Serienprüfnummer der Kennbuchstabenreihe "FE..." tragen.
4. Der Antrag auf Genehmigung zum Errichten und Betreiben einer Funkanlage zur Fernsteuerung von Modellen, für die nach Nr. 3 Einzelgenehmigungen erteilt werden können, ist auf einem Formblatt bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Fernmeldeamt (Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen) einzureichen.
5. Für Fernlenkmodelle muß der Halter (Eigentümer) oder Betreiber im Besitz der für die Fernsteuerung erforderlichen Betriebserlaubnis der Deutschen Bundespost sein.

E) Hinweise:

1. Die Richtlinien für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Flugplätzen für Flugmodelle und für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen vom 10.05.1978 (NfL I 177/78) sind zu beachten.

2. Durch diese Erlaubnis werden Rechte Dritter nicht berührt. Die Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Verleihungen oder Berechtigungen und befreit nicht von Verpflichtungen nach in diesem Bescheid nicht erwähnten Vorschriften des Luftrechts, die zu beachten sind.
3. Eingriffe in die Landschaft, die eine Schädigung der Natur oder eine Verunstaltung des Landschaftsbildes zur Folge haben, dürfen nicht vorgenommen werden.
4. Feste Einrichtungen, die den freien Zugang zu Wald, Flur und Gewässern behindern, dürfen nur errichtet werden, soweit eine entsprechende Erlaubnis vorliegt.
5. Das Errichten baulicher Anlagen, insbesondere das Erstellen von Gebäuden und sonstigen Unterkünften, das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten sowie die Errichtung einer Piste, ist durch diese Erlaubnis nicht gestattet.
6. Es darf keine Lagerung oder Ablagerung von Abfällen erfolgen. Das Gelände ist stets in einem sauberen und einwandfreien Zustand zu halten. Rückstände von Papier und sonstigem Material sind nicht zu hinterlassen.
7. Diese Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben, nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind oder die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden.
8. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleibt vorbehalten.
9. Zuwiderhandlungen gegen Auflagen dieser Erlaubnis können gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten dieser Genehmigung werden dem Antragsteller auferlegt.

Diese Entscheidung beruht auf den Bestimmungen der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346) - in der Fassung der Änderung vom 28.03.1995 (BGBl. I S. 410) - dessen Gebührenverzeichnis i.V.m. dem Verwaltungskostengesetz (VwKostG) vom 23.06.1970 (BGBl. I S. 821).

Kostenfestsetzung1. Die Gebühren

- a) nach der LuftKostV werden gemäß Abschnitt VI Nr. 16) des o.a. Gebührenverzeichnisses festgesetzt auf

100,-- DM

2. Die Auslagen

im Sinne des § 10 VwKostG errechnen sich wie folgt:

Post- und Fernmeldegebühren

3,-- DM

 103,-- DM

 =====

Der Betrag ist durch Postnachnahme erhoben.

Begründung

Mit Schreiben vom 26.09.1995 beantragte der Flug- und Modellsportverein Dieburg 1970 e.V. die Verlängerung der vom Regierungspräsidium Darmstadt erteilten Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren auf dem Gelände in der Gemarkung Dieburg. Dieser Antrag wurde den Trägern öffentlicher Belange (Magistrat der Stadt Dieburg, Abteilung Naturschutz der Erlaubnisbehörde) zur Prüfung und Stellungnahme übersandt. Die Erlaubnis konnte letztendlich um vier weitere Jahre verlängert werden, da die beteiligten Stellen keine Bedenken und Einwände gegen die weitere Erlaubnis des Modellflugbetriebes auf dem in Frage stehenden Gelände erhoben haben, die nicht durch die getroffenen Nebenbestimmungen berücksichtigt werden konnten. Da insbesondere das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde hergestellt worden war, wurde mit der Erlaubnis die Genehmigung für den Eingriff in Natur und Landschaft erteilt.

Die aufgegebenen naturschutzrechtlich begründeten Nebenbestimmungen dienen der Reduzierung von schädigenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

Während der Vogelbrutzeit ist ein Mindestabstand zum NSG einzuhalten, um die Störungen durch den Flugbetrieb weitestgehend minimieren zu können. Die Nebenbestimmung Nr. 5 wurde notwendig, um in der Brutperiode eine Konzentration des Flugbetriebes auf dem ökologisch, bei Einhaltung der naturschutzrechtlichen Auflagen, weniger sensiblen Bereich des Modellflugplatzes Dieburg herbeizuführen.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt beruht auf § 31 Abs. 2 LuftVG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 20 d der Zuständigkeitsanordnung sowie § 7 Abs. 1 HENatG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist bei meiner Behörde schriftlich (Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder mündlich zur Niederschrift (Dienstgebäude Wilhelminenstraße 1-3) zu erheben.

Im Auftrag



(Sporleder)

RÖDERMARK



36

Babenhäuser
6019

34

33

32

31

5530

Maßstab
1: 25000

Das kleine Feldchen

im Eichelgarten
 $\frac{10}{3}$

In der Gelnhausen

Mocelliflugplatz

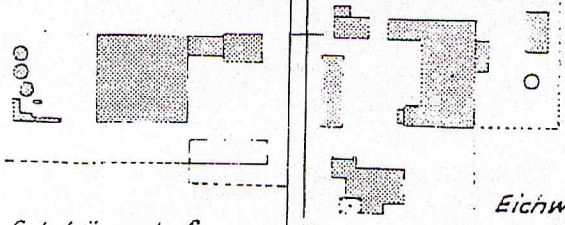
Fl. 20

Im Blecklöß

Regierungspräsidium Darmstadt

15

sen



Gelnhäuserhof

Eichwasenhof

Außerh. 21

5419

5955

5950

5463

5462

5414

5412

5415

5413

5412

5411

KANAL-/FREQUENZTABELLE FÜR FUNKFERNSTEUERUNGEN

35MHz-Bereich

	KANAL NR.	SENDE- FREQUENZ MHZ	KANAL NR.	SENDE- FREQUENZ MHZ
A-BAND	61	35.010	71	35.110
	62	35.020	72	35.120
	63	35.030	73	35.130
	64	35.040	74	35.140
	65	35.050	75	35.150
	66	35.060	76	35.160
	67	35.070.	77	35.170
	68	35.080	78	35.180
	69	35.090	79	35.190
	70	35.100	80	35.200
B-BAND	182	35.820	187	35.870
	183	35.830	188	35.880
	184	35.840	189	35.890
	185	35.850	190	35.900
	186	35.860	191	35.910

Anlage I

Mindestabstand Flugsektor-NSG für den Zeitraum 15.03.-15.04.



Die Karte ist ein Ausschnitt aus dem 1:25.000-Vermaßstab-Topographischen Karte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie. Die Karte ist ein Ausschnitt aus dem 1:25.000-Vermaßstab-Topographischen Karte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie.